GR-Sitzung am: 23.06.2024



TOP 3:

a) Festlegung der Nutzungsbedingung zur neuen Bestattungsform "Urnenwiesengräber" und Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten für alle künftigen Bestattungen auf dem Eschacher Friedhof

Nutzungsbedingungen zur neuen Bestattungsform "Urnenwiesengräber":

Die neue Bestattungsform **Urnenwiesengräber / Urnenwiesenreihengräber** wird unter folgenden Nutzungsbedingungen eingeführt:

1. Einzelbelegung:

In einem Urnenwiesenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Mehrfachbelegung ist nicht vorgesehen.

2. Grabschmuck:

Nach der Beerdigung wird **abgelegter Grabschmuck** durch die Gemeinde Eschach **nach zwei Wochen entfernt**. Es ist künftig **nicht gestattet**, dauerhaft Grabschmuck auf Urnenwiesengräbern **abzulegen**.

3. Belegungsreihenfolge:

Ein **Anspruch auf ein bestimmtes Grabfeld besteht nicht**. Die Vergabe der Grabfelder erfolgt **der Reihe nach durch die Gemeinde**.

4. Grabplatte:

Auf der Grabstätte ist eine **Grabplatte aus Naturstein** (Format **40 × 40 cm**) mit folgender Beschriftung vorgeschrieben:

- o Vorname, Nachname
- Geburtsdatum
- o Sterbedatum

Die Anfertigung der Grabplatte erfolgt derzeit durch die **Firma Steinmetz Strobel aus Eschach** und wird ausschließlich durch die Gemeinde Eschach beauftragt.

Die Kosten für die Grabplatte werden den Hinterbliebenen separat in Rechnung gestellt, da diese je nach Namenslänge variieren.

5. Grabpflege:

Die **Pflege des Grabfelds** erfolgt ausschließlich durch die **Gemeinde Eschach** oder durch **beauftragte Dritte**.

GR-Sitzung am: 23.06.2024



TOP 3:

 a) Festlegung der Nutzungsbedingung zur neuen Bestattungsform "Urnenwiesengräber" und Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten für alle künftigen Bestattungen auf dem Eschacher Friedhof

Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten für alle Bestattungen auf dem Eschacher Friedhof

Bezugnehmend auf die **GR-Vorlage zu TOP 4** und das **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2025**, (siehe Anlage), wurde in der letzten Sitzung darüber beraten, wie die Gemeinde Eschach künftige Bestattungsformen organisatorisch und administrativ abwickeln soll.

Die Verwaltung hatte den Vorschlag unterbreitet, sämtliche administrativen Aufgaben und die Abrechnung der Bestattungen künftig über die Firma Köngeter laufen zu lassen. Dieser Ansatz wurde im Gremium im Grundsatz positiv aufgenommen, da sich für alle Beteiligten Vorteile abzeichnen: Erleichterungen für die Gemeindeverwaltung, eine Entlastung des Bauhofs sowie eine bessere Begleitung der Hinterbliebenen durch ein professionelles Bestattungsunternehmen.

Im Nachgang zur Sitzung befasste sich der Kämmerer mit der notwendigen Überarbeitung der Satzung im Bereich Bestattungswesen. Dabei zog er die aktuelle **Rechtsprechung** sowie Hinweise aus der Mustersatzung und Kommentierung des **Gemeindetags Baden-Württemberg** hinzu.

Bei dieser Durchsicht zeigte sich, dass die Rechtsprechung mittlerweile erhebliche Vorbehalte gegenüber einer vollständigen Auslagerung der Abrechnung und Organisation von Bestattungen an externe Dienstleister wie die Firma Köngeter hat. Es gibt bereits Urteile, in denen Gerichte zugunsten von Klägern entschieden und Gebührenbescheide von Kommunen aufgrund solcher Modelle ganz oder teilweise aufgehoben haben.

Konkret wird in der Erläuterung des Gemeindetags zu den Bestattungsgebühren darauf hingewiesen, dass eine Direktabrechnung der hoheitlichen Leistungen zwischen dem von der Gemeinde beauftragten Bestatter und den Angehörigen nicht empfohlen werden kann.

Zum einen würde eine Direktabrechnung – also eine Geltendmachung der Kosten direkt gegenüber den Angehörigen **ohne Beteiligung der Gemeinde** – **streng genommen eine Beleihung** des Unternehmens voraussetzen. Für eine solche Beleihung wäre jedoch eine **gesetzliche Ermächtigung** erforderlich. Eine solche gesetzliche Grundlage existiert **nicht** und ist derzeit auch **nicht vorgesehen**.

Zum anderen können zwar bestimmte Gebühren im Auftrag der Gemeinde durch Dritte erhoben werden. Dafür bedarf es jedoch gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zwingend:

- einer satzungsrechtlichen Grundlage sowie
- eines **Geschäftsbesorgungsvertrags** mit dem Unternehmen, welches die Gebühren im Namen der Gemeinde einzieht.

GR-Sitzung am: 23.06.2024



TOP 3:

 a) Festlegung der Nutzungsbedingung zur neuen Bestattungsform "Urnenwiesengräber" und Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten für alle künftigen Bestattungen auf dem Eschacher Friedhof

Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt sind Kämmerer und Bürgermeister zu dem Entschluss gekommen, dass wir das Vorhaben neu strukturieren und uns konsequent an die geltende Rechtsprechung halten werden.

- 1. Der Beschluss über die Vergabe der Bestattungen an die Firma Köngeter vom 28. April 2025 behält weiterhin Bestand.
- 2. Die Firma **Köngeter übernimmt künftig die administrativen Aufgaben** im Zusammenhang mit Bestattungen, insbesondere:
 - o Terminfindung,
 - Öffnen und Schließen des Grabs,
 - o Anwesenheit bei der Trauerfeier,
- 3. Diese Leistungen werden der Gemeinde von der Firma Köngeter in Rechnung gestellt. Die Gemeinde bündelt diese Kosten mit den Grabnutzungsgebühren sowie der Nutzung der Leichenhalle und stellt den Hinterbliebenen eine gemeinsame Gesamtrechnung aus.
- 4. Sonderleistungen, wie z. B. das Auflegen von zusätzlichem Grabschmuck oder das Abfahren von überschüssigem Erdmaterial außerhalb der üblichen Grabfläche, werden von der Firma Köngeter direkt mit den Hinterbliebenen abgerechnet. Diese zusätzlichen Arbeiten der Firma Köngeter werden den Hinterbliebenen mit der Rechnung für den Sarg / Urne verrechnet.
- 5. Die **Grabplatte auf den Urnenwiesengräbern** wird je nach Aufwand ebenfalls **mit den Hinterbliebenen abgerechnet**, nachdem die **Firma Strobl** die Arbeiten ausgeführt und diese **mit der Gemeinde abgerechnet** hat.

Hierbei ist zu beachten, dass je **länger ein Name auf der Grabplatte** steht, **desto höher** sind auch die **Kosten**.

Aus diesem Grund war es für die Gemeinde **nicht möglich**, die Grabplatte pauschal in die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren einzubeziehen.

Die **Grabplatten** entsprechen **einheitlichen Vorgaben**, die von der **Gemeinde verbindlich festgelegt** wurden. Die Abrechnung erfolgt **direkt durch die Gemeinde mit den Hinterbliebenen**.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt den Nutzungsbedingungen der neuen Bestattungsform "Urnenwiesengräber zu"
- 2. Die Abrechnungsmodalitäten für alle künftigen Bestattungen werden vom Gemeinderat genehmigt.